

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Aumühle

Aufgrund des § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2021 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Aumühle vom 17.02.2014 erlassen:

§ 1

Folgende Regelung wird als neuer § 15 eingefügt:

§ 15 – Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- 1) Die/Der Bürgermeister*in entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 6 Hauptsatzung vorliegt.
- 2) Wird eine Sitzung virtuell durchgeführt, gelten diesbezüglich folgende spezielle Regelungen:
 - a) Es ist ein Videokonferenztool einzusetzen, das die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt. Dabei sind die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sicherzustellen.
 - b) Die Einwahl in das Videokonferenztool erfolgt mit einem von der Verwaltung vordefinierten und zugeordneten Link. Eine Kurzanleitung zur Nutzung des Videokonferenztools wird von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
 - c) Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form herzustellen.
 - d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohner*innen zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann per E-Mail erfolgen. Die E-Mail muss an das Postfach bgm-aumuehle@amt-hohe-elbgeest.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag eingegangen sein. Den Text liest die/der Vorsitzende in der Sitzung vor.
Pro Sitzung ist die Durchführung einer Einwohnerfragestunde vorgesehen. In Sitzungen der Fachausschüsse wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
 - e) Wortmeldungen erfolgen über die Chat-Funktion des Videokonferenztools. Sie sind kurz und knapp zu halten. Fragen zu Sitzungsvorlagen sind möglichst vor der Sitzung zu klären.
 - f) Anträge, sofern sie noch nicht schriftlich zur Sitzung vorliegen, sind über die Chat-Funktion des Videokonferenztools zu formulieren.

- g) Stimmabgaben erfolgen mündlich nach namentlichem Aufrufen der Mitglieder des Gremiums. Durch die/den Vorsitzenden sowie die Protokollführung wird eine Strichliste zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung geführt. Die Regelungen zu namentlichen Abstimmungen bleiben unberührt.
- h) Sollten Ausschließungsgründe nach § 22 GO eintreten, wird das betroffene Mitglied durch die/den Vorsitzenden aus der Sitzung entfernt. Sobald eine Teilnahme wieder möglich ist, erfolgt ein Anruf bei der/dem Betroffenen. Diese* wählt sich dann neu in die Sitzung ein.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt die Protokollführung auch weiterhin durch Beschäftigte des Amtes. Die Gemeinde bestimmt für die Begleitung der Sitzungen und Bedienung des Videokonferenztools einen Videobeauftragten, der bei evtl. Fragen der Sitzungsteilnehmer zum Ablauf unterstützend tätig werden kann.

§ 2

Die bisherigen Paragraphen 15 –Unterbrechung und Vertagung bis 30 - Geltungsdauer verschieben sich dementsprechend um eine Ziffer nach hinten.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 15. Juli 2021

Knut Suhk
Bürgermeister